LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ

Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen:
3010-0001#2025/0001-0101

23. Juni 2025

Landesjagdgesetz (LJG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- LT-Drucks. 18/12096 -

Terminliche Gestaltung eines Anhörverfahrens durch den Ausschuss für Umwelt und Forsten

A. Auftrag

In seiner 33. Sitzung vom 16. Mai 2025 hat der federführende Ausschuss für Umwelt und Forsten eine Anhörung zu dem Entwurf eines Landesjagdgesetzes beschlossen und hierfür mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und AfD folgende Termine festgelegt:[1]

Als Frist für die Benennung der Anzuhörenden wurde der 30. Mai 2025 bestimmt. Die Anhörung selbst soll in einem zusätzlichen Termin am 17. Juni 2025 durchgeführt und sodann in der regulären Sitzung am 25. Juni 2025 ausgewertet werden.

In der Sitzung haben die Mitglieder der Fraktion der CDU reklamiert, dass im Rahmen des vom Ausschuss beschlossenen Anhörverfahrens eine ordnungsgemäße Beratung nicht möglich sei, wodurch verfassungsrechtliche Mitwirkungs- und Oppositionsrechte verletzt würden. In einer Pressemitteilung vom selben Tag hat die Fraktion der CDU die Kritik an der Terminierung im Rahmen der Anhörung wiederholt und insbesondere moniert, dass die für die Beratung zur Verfügung stehende Zeit zu knapp bemessen sei.

Vor diesem Hintergrund haben die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP eine Prüfung des Wissenschaftlichen Dienstes zu der Frage erbeten, ob die vom Ausschuss für Umwelt und Forsten im Rahmen der Beschlussfassung des Anhörverfahrens jeweils festgelegten Termine rechtlichen Bedenken ausgesetzt sein könnten.

[1] Protokoll der 33. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 16. Mai 2025, S. 12. (APr. 18/33).

In seiner Funktion als Beratungs-, Gutachter- und Gesetzgebungsdienst des Landtags Rheinland-Pfalz erstellt der Wissenschaftliche Dienst Gutachten, die für den parlamentarischen Gebrauch bestimmt sind. Die Werke des Wissenschaftlichen Dienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die – auch auszugsweise – Verwertung ist nur unter Angabe der Quelle zulässig.

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Gutachtenauftrag befasst sich mit der Fragestellung, welche rechtlichen Maßgaben im Rahmen der Terminierung von Anhörungen durch die Fachausschüsse zu berücksichtigen sind. Ausgangspunkt der Prüfung ist daher zunächst die Darstellung der jeweils einschlägigen geschäftsordnungsrechtlichen Vorschriften und deren bisherige Handhabung in der parlamentarischen Praxis durch die Fachausschüsse, deren Einhaltung im vorliegenden Fall sodann zu erörtern ist (unter III.) Im Anschluss ist unter Einbeziehung der Judikatur namentlich des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich ein verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab zu entwickeln (unter IV.). Ob das vorliegende Anhörverfahren diesem gerecht wird, ist Gegenstand der Ausführungen unter V.

Vorab soll jedoch die Funktion von Ausschussanhörungen dargestellt werden (unter II.), weil sich hieran maßgeblich die Gestaltung des Anhörverfahrens und die Auslegung der korrespondierenden geschäftsordnungsrechtlichen Bestimmungen zu orientieren hat.

Im Hinblick auf das von den Auftraggebern mitgeteilte Interesse an einer möglichst kurzfristigen Vorlage des Gutachtens war eine Sichtung und Aufbereitung der Judikatur der Verfassungsgerichte sowie des juristischen Schrifttums nur begrenzt möglich. Gleichermaßen sind die nachfolgenden Ausführungen auf die wesentlich erscheinenden Erwägungen reduziert.

II. Funktion von Anhörungen durch die Fachausschüsse

Ausgangspunkt für die Konkretisierung der Funktion von Anhörverfahren sind die Aufgaben der Fachausschüsse. Im Rahmen überwiesener Angelegenheiten haben sie als vorbereitende Beschlussorgane die Pflicht, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnung des Landtags – GOLT). Insoweit sind sie die maßgeblichen Arbeitsgremien des Landtags und dienen durch fachliche Vorklärung der Vorformung des parlamentarischen Willens.[2]

Vor diesem Hintergrund sind Anhörungen ein bedeutsames Instrument, sich die für eine Meinungsbildung sowie Entscheidungsfindung notwendigen „externen“ Informationen zu beschaffen.[3] Dem Ausschuss soll ermöglicht werden, den Sachverstand und das Fachwissen besonders

[2] *Perne*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Handkommentar, 2. Aufl. 2022, Art. 79 Rn.
[3] *Winkelmann*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 1. Aufl. 2016, § 23 Rn. 58.

sachkundiger Einzelpersönlichkeiten oder Organisationen für die parlamentarische Entscheidungsfindung nutzbar zu machen. Die Ausschussmitglieder sollen die Auffassungen und Vorstellungen derjenigen Kreise kennenlernen können, deren Interessen durch einen bestimmten Beratungsgegenstand berührt werden oder berührt werden könnten.[4] Gleichermaßen sollen Probleme sachverständig herausgearbeitet und Lösungen aufgezeigt werden.

Die öffentliche Anhörung dient – zumal bei politisch umstrittenen Vorhaben - neben der Einbeziehung externen Sachverstands auch dazu, öffentliche Aufmerksamkeit auf das jeweilige Vorhaben zu leiten und gesellschaftlich relevante sowie fachliche Unterstützung für die unterschiedlichen Fraktionspositionen gewinnen zu können.[5]

III. Vorgaben der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz und parlamentarische Praxis bei Ausschussanhörungen

1. Geschäftsordnungsrechtliche Vorgaben

Nachfolgend werden die maßgeblichen geschäftsordnungsrechtlichen Bestimmungen dargestellt, soweit sie für die hier zu untersuchende Fragestellung von Belang sind.

Die Aufgabe der Fachausschüsse wird in § 76 Abs. 1 Satz 1 und 2 GOLT für überwiesene Angelegenheiten wie folgt bestimmt:

> *„Die Ausschüsse sind verpflichtet, die ihnen vom Landtag, dem Präsidenten, dem Ältestenrat oder einem anderen Ausschuss überwiesenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen. Als vorbereitende Beschlussorgane haben sie die Pflicht, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Aufgaben oder auf mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehende Fragen beziehen dürfen.“*

Die Geschäftsordnung regelt das Anhörverfahren in § 81 GOLT. Dieser lautet auszugsweise:

> *„(1) Der federführende Ausschuss hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu den überwiesenen Aufgaben Sachverständige, Personen, die Interessen Dritter vertreten, und andere Auskunftspersonen anzuhören; […] Der federführende Ausschuss bestimmt den Kreis der Anzuhörenden. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine Nachbenennung von Auskunftspersonen zulassen.*

[4] Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, § 70 GOBT Rn. I. 1. b); vgl. auch *Kau*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl. 2022, § 43 Rn. 89; *Risse*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 77 Rn. 38.

[5] *Winkelmann*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 1. Aufl. 2016, § 23 Rn. 59; *Wiegand*, in: Epping/Hillgruber, GOBT, 61. Ed., § 70 Vor Rn. 1.

> *(5) […] Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, so darf jede Fraktion mindestens eine Auskunftsperson benennen; das Benennungsrecht im Übrigen richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Ausschuss. Zur Vorbereitung der Anhörung übermittelt der Ausschuss den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung; er kann sie zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.*

Aus den vorstehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung ergibt sich zunächst, dass der Kreis der Anzuhörenden grundsätzlich vom federführenden Ausschuss im Rahmen einer Ausschusssitzung festgelegt werden soll (§ 81 Abs. 1 Satz 2 GOLT). Nur in Ausnahmefällen ist nach § 81 Abs. 1 Satz 3 GOLT eine Nachbenennung (durch die Fraktionen) zulässig. Wird die Anzahl der anzuhörenden Personen durch den Ausschuss begrenzt, richtet sich das Benennungsrecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Ausschuss, wobei jede Fraktion mindestens eine Auskunftsperson benennen darf (§ 81 Abs. 5 Satz 2 GOLT).

Die Geschäftsordnung geht vor diesem Hintergrund - grundsätzlich - von folgenden Verfahrensschritten im Rahmen der Beschlussfassung über eine Anhörung aus:

Im Rahmen der (ersten) Beratungssitzung zu einer überwiesenen Angelegenheit erfolgt zunächst die Beschlussfassung über die Durchführung einer Anhörung und die Festlegung, wie viele Anzuhörende von jeder Fraktion benannt werden dürfen; ggf. wird in dieser Sitzung auch bereits der Anhörungstermin festgelegt. Da regelmäßig der Kreis der Anzuhörenden in dieser Sitzung (noch) nicht durch den Ausschuss festgelegt werden kann, erfolgt die (abschließende) Benennung der Auskunftspersonen grundsätzlich in der darauffolgenden (zweiten) Sitzung. Die Anhörung selbst wird dann in einer weiteren (dritten) Sitzung durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse der Anhörung - in der Regel anhand des Sitzungsprotokolls (§ 82 Abs. 1 GOLT) - ist Gegenstand einer das Beratungsverfahren grundsätzlich abschließenden (vierten) Sitzung.

Mithin geht die Geschäftsordnung davon aus, dass sich das Anhörverfahren regemäßig über insgesamt vier Ausschusssitzungen erstreckt.

Darüberhinausgehende Konkretisierungen zeitlicher Art beinhaltet die Geschäftsordnung für Anhörverfahren – anders als beispielsweise für die Abfolge der Gesetzesberatung innerhalb des Plenums[6] -nicht. § 76 Abs. 1 Satz 1 GOLT bestimmt insoweit lediglich allgemein die „unverzügliche“

[6] So ist in § 55 Abs. 1 Satz 1 GOLT geregelt, dass die zweite Beratung frühestens am zweiten Werktag nach Schluss der ersten Beratung oder Verteilung der Beschlussempfehlung des Ausschusses stattfindet. Die Fristen können nach Maßgabe des § 68 GOLT (Dringliche Beratungen) abgekürzt werden.

Erledigung der den Ausschüssen überwiesenen Aufgaben.

Vorgaben für mindestens einzuhaltende Zeiträume bei der Gestaltung des Ausschussverfahrens lassen sich hieraus jedoch nicht ableiten, zumal die Verfahrensgestaltung angesichts der Einzelfallbezogenheit einer generell-abstrakten Festlegung letztlich auch nicht zugänglich ist.

Aus dem vorstehend dargestellten, von der Geschäftsordnung zugrunde gelegten Regelfall einer Anhörung, die von der Beschlussfassung bis zur Auswertung grundsätzlich vier Sitzungen erfasst, kann jedoch mitnichten geschlossen werden, dass Abweichungen hiervon nicht zulässig wären. Dies ergibt sich für die Festlegung des Kreises der Anzuhörenden bereits unmittelbar aus der Vorschrift des § 81 Abs. 1 Satz 3 GOLT, der jedenfalls ausnahmsweise eine Nachbenennung von Auskunftspersonen (durch die Fraktionen) zulässt. Darüber hinaus folgt die Gestaltungsbefugnis der Ausschuss(-mehrheit) auch für das Anhörverfahren aus § 78 Abs. 3 Satz 1 GOLT, wonach die Ausschüsse die Form ihrer Beratungen selbst bestimmen. Tatsächlich wird in der parlamentarischen Praxis der Fachausschüsse auch regelmäßig nicht nur von der terminlichen Eigenständigkeit der jeweiligen Verfahrensschritte abgewichen, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

2. Parlamentarische Praxis bei Ausschussanhörungen der 18. Wahlperiode

So wird die Anhörung regelmäßig in einer (ersten) Sitzung beschlossen, in der – über die Durchführung der Anhörung hinaus - gleichzeitig die Anzahl der Anzuhörenden und der „Verteilschlüssel“ für die Fraktionen festgelegt wird. Regelmäßig wird den Fraktionen auch bereits in dieser Sitzung eine Frist zur Benennung der Anzuhörenden (gegenüber dem Ausschusssekretariat) gesetzt. In Ausnahmefällen wird auch bereits eine Frist zur Vorlage schriftlicher Stellungnahmen durch die Anzuhörenden verfügt. Ferner wird in dieser Sitzung meist auch der Termin zur Anhörung und ihrer Auswertung bestimmt, wobei eine unmittelbar auf die Durchführung der Anhörung erfolgende Auswertung nur ausnahmsweise erfolgt. In der parlamentarischen Praxis ist es daher auch nicht ungewöhnlich, dass ein Anhörverfahren von der Beschlussfassung bis zur Auswertung lediglich zwei Sitzungen umfasst.

Die die Stellungnahmen der Anzuhörenden beinhaltenden Sitzungsprotokolle werden durch den Sitzungsdokumentarischen Dienst der Landtagsverwaltung dabei so zeitnah wie möglich und mit dem Ziel erstellt, dass diese jeweils vor der nächsten Ausschusssitzung, in der die Auswertung der Anhörung erfolgen soll, vorliegen.

Bezogen auf eine die aktuelle Wahlperiode umfassende Erhebung, in der stichprobenartig die Gestaltung der jeweiligen Anhörverfahren in den Blick genommen wurde, hat sich gezeigt, dass die von den Fachausschüssen festgelegte Terminierung stark voneinander abweicht. Als Ergebnis der in der Anlage beigefügten Erhebung lässt sich festhalten:

Die Frist zur Benennung der Anzuhörenden lag demnach zwischen zwei Tagen und zehn Wochen, wobei Fristen von weniger als sechs Tagen „Ausreißer nach unten“ und Fristen über vier Wochen „Ausreißer nach oben“ darstellen, sodass sich der Rahmen üblicherweise zwischen sechs Tagen bis ungefähr zwei Wochen bewegt. Unter Außerachtlassen der „Ausreißer“ ergibt sich eine – durchschnittliche - Frist für die Benennung der Anzuhörenden von 12 Tagen.

Der zeitliche Abstand zwischen dem Ablauf der Benennungsfrist und der Anhörung lag zwischen 12 Tagen und 15 Wochen. Bei den Zeiträumen von mehr als sieben Wochen ist jedoch zu berücksichtigen, dass jeweils sitzungsfreie Wochen in diese Zeiträume gefallen sind. Bei Zeiträumen von mehr als sieben Wochen handelt es sich insoweit folglich um Ausnahmen. Bei der Durchschnittsbildung sind die Werte über sieben Wochen daher außer Betracht geblieben. Dies ergab einen Durchschnittswert von etwas über vier Wochen.

Die Auswertung der Anhörung erfolgte teilweise direkt im Anschluss an die Anhörung und teilweise mit einem Abstand von drei bis acht Wochen nach der Anhörung. In einem Fall erfolgte die Auswertung nach vier, in einem anderen nach sechs Tagen. Diese kurzen Fristen stellen jedoch Ausnahmen dar. Die längeren Zeiträume von acht Wochen erklären sich durch sitzungsfreie Zeiten. Ein Durchschnittswert wurde aufgrund der Tatsache, dass die Auswertungen teils unmittelbar auf die Anhörung folgten, nicht gebildet.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass in der parlamentarischen Praxis der Fachausschüsse keine einheitliche oder auch nur übliche Vorgehensweise zur Festlegung der Zeiträume im Rahmen von Anhörverfahren besteht, sodass der Auswertung im Ergebnis auch nur eine begrenzte Aussagekraft zukommt. Vielmehr weichen die Zeiträume teils erheblich voneinander ab, was letztlich der Tatsache geschuldet sein dürfte, dass die Gestaltung des Anhörverfahrens immer nur in Ansehung des konkreten Falls, namentlich des Anhörungsgegenstands, des mit der Anhörung verfolgten Zwecks und der Frage, ob die Festlegungen einvernehmlich innerhalb des Ausschusses erfolgten, zutreffend beurteilt werden kann.

3. Vereinbarkeit der Gestaltung des Anhörverfahrens mit Geschäftsordnungsrecht und parlamentarischer Praxis

Im vorliegend zu beurteilenden Fall hatte der Ausschuss für Umwelt und Forsten in seiner zusätzlichen Sitzung vom 16. Mai 2025 mehrheitlich beschlossen, dass die Anzuhörenden bis zum 30. Mai 2025 durch die Fraktionen zu benennen sind. Die Anhörung sollte nach dem gefassten Beschluss in einem zusätzlichen Termin am 17. Juni 2025 durchgeführt werden und die Auswertung in der Sitzung am 25. Juni 2025 erfolgen.

In Ermangelung zeitlicher Vorgaben für die terminliche Gestaltung von Anhörverfahren wäre die Annahme eines geschäftsordnungsrechtlichen Verstoßes allenfalls dann gerechtfertigt, wenn durch das konkret beschlossene Verfahren die zuvor dargestellte Funktion von Ausschussanhörungen[7] offensichtlich nicht mehr erreicht werden könnte. Unter Zugrundelegung der dargestellten parlamentarischen Praxis der Fachausschüsse dürfte hier allerdings keine derart erhebliche und außergewöhnliche Verdichtung der zeitlichen Abläufe des Anhörverfahrens vorliegen, die eine solche Annahme rechtfertigen würde.

Zwar wurden hier zwei zusätzliche Sitzungstermine außerhalb des vom Ältestenrat vereinbarten Arbeitsplan des Landtags anberaumt. Die jeweils vorgesehenen Termine bewegten sich jedoch allesamt in den jeweiligen Zeitkorridoren, welche auch in vergangenen Anhörverfahren festgelegt wurden. Zu berücksichtigen ist dabei weiter, dass das Anhörverfahren von der Beschlussfassung bis zur Auswertung insgesamt einen Zeitraum von ungefähr sechs Wochen umfasste, was - für sich gesehen - jedenfalls auskömmlich erscheint, um eine Anhörung ordnungsgemäß abwickeln zu können.

Die Frist zur Benennung der Anzuhörenden betrug hier zwei Wochen, was ohne weiteres der Verfahrenspraxis (Zeitkorridor zwischen sechs Tagen bis etwa zwei Wochen, Durchschnitt: 12 Tage) entspricht. Die Zeit zwischen Ablauf der Benennungsfrist und Durchführung der Anhörung betrug 18 Tage (Zeitkorridor: 12 Tage bis 15 Wochen, Durchschnitt: 4,25 Wochen), was zwar deutlich unterhalb des durchschnittlichen Referenzzeitraums liegt, sich jedoch noch immer im Rahmen der Ausschusspraxis bewegt. Gleiches gilt für die Zeit zwischen Anhörung und ihrer Auswertung, die hier acht Tage beträgt (Zeitkorridor: teils unmittelbare Auswertung nach der Anhörung, teils drei bis acht Wochen). Hinzu kommt, dass das Protokoll der Anhörung am 20. Juni 2025 verteilt wurde, so dass eine Auswertung auch anhand der Sitzungsdokumentation möglich war.

Auch wenn hier eine deutliche Straffung und Kürzung des Anhörverfahrens unzweifelhaft vorliegt, dürfte diese unter Berücksichtigung der Praxis der Fachausschüsse im Ergebnis nicht die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch ein Erreichen des mit der Anhörung verfolgten Zwecks schlechthin

[7] S. hierzu die Darstellung unter B.I.1.

ausgeschlossen war. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Erste Beratung des am 9. Mai 2025 eingebrachten Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung am 15. Mai 2025 stattfand und die Zweite Beratung und ggf. Verabschiedung des Gesetzentwurfs für die Plenarsitzungen am 2. oder 3. Juli 2025 vorgesehen ist, was - gerechnet von der Einbringung bis zur Verabschiedung - einen Zeitraum von knapp zwei Monaten umfasst. Überdies können die aus der Anhörung gewonnene Erkenntnisse im Rahmen von Änderungsanträgen auch (erst) zur Zweiten Beratung (3. oder 4. Juli 2025) eingebracht werden, was den für die (fraktionsinterne) Beratung zur Verfügung stehenden Zeitraum entsprechend erweitert.

Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass sich die vom Ausschuss für Umwelt und Forsten im Rahmen des Anhörverfahrens festgelegten Termine als geschäftsordnungskonform erweisen, und sie sich darüber hinaus auch in dem durch die parlamentarische Praxis gezogenen Rahmen bewegen. Anhaltspunkte dafür, dass durch die terminliche Gestaltung des Verfahrens der Anhörungszweck vereitelt würde, sind nicht ersichtlich.

IV. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab im Kontext zeitlicher Festlegungen bei Ausschussanhörungen zu Gesetzentwürfen

Unbeschadet der Feststellung, dass sich das zugrundeliegende Verfahren im Rahmen der parlamentarischen Praxis bewegt und keine Verstöße gegen Geschäftsordnungsrecht zu erkennen sind, stellt sich die Frage, ob der Ausschussbeschluss etwaigen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sein könnte. Ausgangspunkt für die Generierung eines verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabs ist dabei die Geschäftsordnungsautonomie des Landtags, die hier unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensautonomie zur Geltung kommt (unter 1.), deren Schranken im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Gewährleistung des freien Mandats, dem Gleichbehandlungsgebot sowie dem Status als Opposition zu ermitteln sind (unter 2.).

Vorauszuschicken ist, dass die Landesverfassung für die Beratung formeller Parlamentsgesetze weder eine bestimmte Form noch ein bestimmtes Verfahren vorsieht.[8]. Gleiches gilt für die Durch-

[8] Gesetzentwürfe könnten daher grundsätzlich verfassungskonform auch in nur einer einzigen Lesung verabschiedet werden; vgl. *Franke*, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Aufl. 2001, Art. 107 Rn. 12 m.w.N; zur insoweit vergleichbaren Rechtslage im Saarland, VerfGH Saarl, LVerfGE 16, 399 (404 f.).

führung von Anhörverfahren durch die Fachausschüsse, die in der in der Landesverfassung gleichermaßen keine Erwähnung finden,[9] sondern erst auf der Grundlage der Geschäftsordnungsautonomie des Landtags Eingang in die Geschäftsordnung (hier: § 81 GOLT) gefunden haben.

1. Geschäftsordnungs- und Verfahrensautonomie (Art. 85 LV)

Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Beurteilung ist die in Art. 85 LV wurzelnde Parlamentsautonomie. Sie garantiert dem Landtag in den Grenzen des Verfassungsrechts eine umfassende Regelungsmacht in eigenen Angelegenheiten. Im Innenbereich umfasst sie das Recht des Landtags zur Selbstregulierung, Selbstorganisation und Selbstversammlung. Neben der Organisationsautonomie, der Befugnis zur Schaffung der zur Erfüllung der Parlamentsaufgaben notwendigen Einrichtungen, gewährleistet die Verfassung in Art. 85 Abs. 1 LV unmittelbar die Geschäftsordnungsautonomie. Sie umfasst die Befugnis des Landtags, die zur Erfüllung seiner Parlamentsaufgaben erforderlichen Verfahrens- und Organisationsgrundlagen eigenverantwortlich in einer Geschäftsordnung zu setzen.[10] Zur Wahrnehmung der dem Landtag durch die Verfassung übertragenen Aufgaben bedarf es eines normativen Ordnungsrahmens, der die Gleichheit aller Abgeordneten und daraus abgeleitet ihrer Zusammenschlüsse sichert und zugleich der Erhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments dient. Die Konkretisierung des hierzu Erforderlichen obliegt dem Parlament kraft seiner Geschäftsordnungsautonomie zunächst selbst. Bei der Gestaltung seiner inneren Organisation und des Geschäftsgangs verfügt der Landtag über einen weiten, die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte reduzierenden Gestaltungsspielraum.[11] Hierbei sind nicht nur der Erlass, sondern auch die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung grundsätzlich dem Landtag selbst im Rahmen seiner Verfahrensautonomie überantwortet.[12]

[9] Art. 68 LV enthält Vorgaben zu einer Anhörung der Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Es ist umstritten, ob diese ausschließlich die Landesregierung oder in Bezug auf Gesetzentwürfe auch den Landtag erfasst. Jedenfalls hat sich dieser dazu jedoch in § 81 Abs. 3 GOLT — unter Bezugnahme auf die Landesverfassung — grundsätzlich selbst verpflichtet, vgl. *Jutzi*, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Aufl. 2001, Art. 68 Rn. 8, *Hergenröder*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 68 Rn. 8.

[10] *Perne*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 85 Rn. 5.

[11] *Perne*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 85 Rn. 16.

[12] Vgl. BVerfG, NJW 2024, 3355 (3358).

2. Schranken der Ausübung der Verfahrensautonomie

Bei der Ausübung seiner Verfahrensautonomie unterliegt der Landtag allerdings verfassungsrechtlichen Bindungen, die zugleich die Grenzen des Gestaltungsspielraums markieren.

a. Repräsentatives Mandat der Abgeordneten, insbesondere Grundsatz gleichberechtigter Teilhabe

aa) Materiell ist die Verfahrensautonomie vor allem durch den repräsentativen Status des Abgeordneten (Art. 79 Abs. 2 Satz 2 LV) eingeschränkt. Danach sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Die Norm verbürgt einen eigenen verfassungsrechtlichen Status der Abgeordneten, der als Kerngehalt jedem Abgeordneten die unmittelbare, gleichberechtigte Partizipation am Verfassungsleben garantiert und aus dem verschiedene parlamentarische Beteiligungskompetenzen, die sog. „Statusrechte", folgen.[13] Allgemein umfassen sie das Recht aller Abgeordneten, gleichermaßen an den Verhandlungen und der Beschlussfassung des Landtags mitzuwirken, was vornehmlich für das Plenum, jedoch nicht minder für die die Sacharbeit bewältigenden Fachausschüsse gilt.[14]

Das Recht der Abgeordneten, parlamentarische Initiativen zu beraten (zu „verhandeln", vgl. Art. 86 Satz 1 LV), folgt verfassungsrechtlich daher aus 79 Abs. 2 Satz 2 LV. Die Abgeordneten müssen dabei insbesondere die Möglichkeit haben, zu dem Beratungsgegenstand Meinungen zu vertreten und zu erörtern, Regelungsalternativen vorzustellen und hierfür eine Mehrheit im Parlament zu suchen.[15] Voraussetzung hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine hinreichende Information über den Beratungsgegenstand: Die Abgeordneten müssen dabei Informationen nicht nur erlangen, sondern diese auch in einem angemessenen Zeitraum verarbeiten können. Die gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung umfasst daher das Recht der Abgeordneten, sich über den Beratungsgegenstand auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können.[16] Dies setzt unter anderem voraus, dass sie die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gedanklich aufnehmen, ggf. im Rahmen einer Fraktionsberatung reflektieren und sich mit ihnen auseinandersetzen können, um in Ausübung ihres freien Mandats eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen.[17]

---

[13] Vgl. hierzu näher: *Perne*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 79 Rn. 61 ff.
[14] *Perne*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 79 Rn. 67.
[15] Vgl. *Butzer*, in: Epping/Hillgruber, GG, 61. Ed., Art. 38 Rn. 141; BVerfGE 150, 204 (231 f.) = NVwZ 2019, 875 (877).
[16] BVerfGE 166, 304 (328) = NVwZ 2023, 1241 (1244).
[17] *Greve*, GSZ 2025, 49 (53).

Neben diesen Mitwirkungsrechten stehen den Abgeordneten auch Frage- und Informationsrechte zu. Als funktional in die vom Landtag wahrzunehmende parlamentarische Kontrolle eingebettet dienen diese der Kenntnisverschaffung, nicht nur über Vorgänge innerhalb der Landesregierung, sondern auch hinsichtlich solcher Informationen, die für eine sachverständige Beurteilung parlamentarischer Beratungsgegenstände erforderlich sind.[18] Hierzu kann auch die Durchführung einer öffentlichen Anhörung als Instrument zur Gewinnung von Eigeninformationen gezählt werden.[19]

bb) Zu der Frage, welche Bindungen sich aus dem Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe der Abgeordneten an der parlamentarischen Willensbildung für die Ausgestaltung von Gesetzgebungsverfahren ergeben, hat sich das Bundesverfassungsgericht in einem Eilverfahren betreffend das Verfahren des Deutschen Bundestags (Zweite und Dritte Lesung) zum Gebäudeenergiegesetzänderungsgesetz im Jahr 2023 wie folgt geäußert:

> *„Zwar ist es der Parlamentsmehrheit (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG) grundsätzlich vorbehalten, die Prioritäten und Abläufe bei der Bearbeitung von Gesetzgebungsverfahren zu bestimmen (vgl. BVerfGE 145, 348 Rn. 37 = NVwZ 2017, 1108; BVerfG NVwZ 2023, 407 Rn. 91). Auch enthält das Grundgesetz keine konkreten Vorgaben für die Dauer der Gesetzesberatung (vgl. BVerfGE 145, 348 Rn. 37 = NVwZ 2017, 1108; BVerfG NVwZ 2023, 407 Rn. 91). Dies ist Folge des Umstandes, dass eine abstrakte Bestimmung der Angemessenheit der Dauer einer konkreten Gesetzesberatung nicht möglich ist. Vielmehr bedarf es der Berücksichtigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls sowohl hinsichtlich des konkreten Gesetzentwurfs als auch hinsichtlich weiterer, die Arbeitsabläufe des Parlaments bestimmender Faktoren (vgl. BVerfG NVwZ 2023, 407 Rn. 91). Auch wenn der Parlamentsmehrheit ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Verfahrensabläufe im Parlament zusteht, spricht einiges dafür, dass die Verfahrensautonomie die Parlamentsmehrheit nicht von der Beachtung des durch Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantierten Status der Gleichheit der Abgeordneten entbindet und das Abgeordnetenrecht verletzt wird, wenn es bei der Gestaltung von Gesetzgebungsverfahren ohne sachlichen Grund gänzlich oder in substanziellem Umfang missachtet wird (vgl. BVerfG NJW 2023, 672 = NVwZ 2023, 407 Rn. 96; zur Verweigerung der Beratung einer Gesetzesinitiative BVerfGE 145, 348 Rn. 38 = NVwZ 2017, 1108). Für die Möglichkeit einer missbräuchlichen Beschleunigung von Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel, die Teilhaberechte der Abgeordneten ohne jeden Sachgrund einzuschränken, bieten Art. 77 Abs. 1, 42 Abs. 2 Satz 1 GG keine Grundlage (vgl. BVerfG NVwZ 2023, 407 Rn. 96).“*[20]

[18] *Perne*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 79 Rn. 72.
[19] Vgl. *Butzer*, in: Epping/Hillgruber, GG, 61. Ed., Art. 38 Rn. 32.1.
[20] BVerfGE 166, 304 (329 f.) = NVwZ 2023, 1241 (1244).

Zu beachten ist, dass sich die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe auf die Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens in seiner Gesamtheit beziehen. Geht es jedoch – wie hier – um einzelne Akte und Verfahrensschritte innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens auf Ausschussebene, so stellt sich bereits die Frage, ob diese überhaupt in verfassungsrechtlich relevanter Weise in Rechte des Abgeordneten eingreifen können.[21] Zweifel daran sind umso mehr angebracht, als Ausschussberatungen - und in der Folge ebenso Ausschussanhörungen – von der Landesverfassung bei Gesetzgebungsverfahren weder vorausgesetzt noch überhaupt vorgesehen sind. Es handelt sich mithin um einen (im Rahmen des Minderheitenrechts)[22] optionalen, verfassungsrechtlich nicht verbürgten Teilakt des Gesetzgebungsverfahrens.

Der Gleichbehandlungsanspruch des Abgeordneten erstreckt sich — als Teilhabeanspruch — allerdings auch auf jene Beteiligungsrechte, die über die unmittelbar in Art. 79 Abs. 2 Satz 2 LV wurzelnden spezifischen Statusrechte der Abgeordneten hinausgehen. Einen Ausdruck findet dieser verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsanspruch unter anderem im Recht der Abgeordneten auf eine faire und loyale Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung des Landtags. Indem sich der Landtag eine Geschäftsordnung gibt, bindet er sich selbst und ist gehalten, von ihm eingeräumte Rechte gleichmäßig und sachgemäß zur Geltung zu bringen. Ansonsten bestünde die Möglichkeit der jeweiligen Parlamentsmehrheit und der von ihr getragenen Organe des Landtags, die Beteiligungsrechte der jeweiligen Parlamentsminderheit trotz entgegenstehender geschäftsordnungsrechtlicher Vorgaben leerlaufen zu lassen. Mit dem in Art. 79 Abs. 2 Satz 2 LV verankerten Status der Gleichheit der Abgeordneten wäre dies nicht vereinbar.[23]

Die verfassungsrechtliche Überprüfung ist dann auf die Prüfung beschränkt, ob die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung oder ihre Auslegung und Anwendung nicht evident sachwidrig und damit willkürlich sind. Liegt ein sachlicher Grund vor, ist der Gleichbehandlungsanspruch der Abgeordneten gewahrt. Erst dann, wenn sich für die Entscheidung des Landtags ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund nicht finden lässt, ist der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsanspruch verletzt. Prüfungsmaßstab ist somit das Willkürverbot.[24]

[21] Vgl. hierzu: BVerfG, Beschluss vom 28. April 2005 - 2 BvE 1/05 u.a., NJW 2005, 2059.
[22] § 81 Abs. 1 Satz 1 HS 1 GOLT.
[23] Vgl. BVerfG, NJW 2024, 3355 (3358).
[24] Vgl. BVerfG, NJW 2024, 3355 (3359).

b. Grundsatz der Gleichbehandlung der Fraktionen

Die Rechtsstellung der Fraktionen leitet sich im Ergebnis ebenso wie die Rechtsstellung der Abgeordneten aus Art. 79 Abs. 2 Satz 2 LV ab. Fraktionen werden als Zusammenschlüsse von Abgeordneten gegründet und im Landtag tätig (vgl. Art. 85a LV). Ihr Wirken ist eine bedeutende Voraussetzung für die Effektivierung der Tätigkeit der in ihr zusammengeschlossenen Mitglieder des Landtags. Fraktionen sind daher anerkannte Einrichtungen des Verfassungslebens und als ständige Gliederungen des Parlaments Teil der organisierten Staatlichkeit. Fraktionen steht dementsprechend ein Recht auf formal gleiche Mitwirkung an sämtlichen Gegenständen der parlamentarischen Willensbildung zu. Aus der durch Art. 85a und Art. 79 Abs. 2 Satz 2 LV gewährleisteten Freiheit der Abgeordneten, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen, ergibt sich, dass die Fraktionen als politische Kräfte ebenso gleich und entsprechend ihrer Stärke zu behandeln sind, wie die Abgeordneten untereinander.[25] Die aus dem repräsentativen Mandat des Abgeordneten folgenden Rechte gelten demnach für deren Zusammenschlüsse folglich entsprechend. Insoweit kann im Ergebnis das zuvor unter a. Ausgeführte Bezug genommen werden.

c. Oppositionsrechte

Als verfassungsrechtliche Schranke kommt weiter das Recht auf effektive Opposition in Betracht. Die parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Das Recht auf Bildung und Ausübung einer organisierten politischen Opposition zählt zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.[26] Nach Art. 85b Abs. 2 Satz 1 LV haben die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags, welche die Landesregierung nicht stützen, das Recht auf ihrer Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten in Parlament und Öffentlichkeit. Hierunter ist allerdings — über den Status der Gleichheit aller Fraktionen hinausgehend — das Recht auf politische Chancengleichheit gegenüber der Regierungsmehrheit zu verstehen.[27] Insoweit können aus dieser Verfassungsbestimmung keine konkreten Verfahrensrechte der Oppositionsfraktionen entnommen werden.[28] Die Norm ist ungeachtet dessen jedoch Maßstab für die Auslegung von Parlamentsrecht und Handlungsmaxime für die parlamentarische Praxis.[29]

---

[25] Vgl. BVerfG, NJW 2024, 3355 (3357).

[26] Vgl. *Hummrich*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 2022, Art. 85b Rn. 1 f.

[27] *Perne*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 85 b, Rn. 11.

[28] *Edinger*, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Aufl. 2001, Art. 85 b, Rn. 12; *Perne,* in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 85 b, Rn. 11; a.A. wohl Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 26. November 2009 – Vf. 32-IVa-09 –, Entscheidung vom 9. November 2020 – Vf. 98-IVa-20 –.

[29] *Edinger*, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Aufl. 2001, Art. 85b, Rn. 12.

V. Verfassungskonformität der Gestaltung des Anhörverfahrens durch die Mehrheit des Ausschusses für Umwelt und Forsten

Gemessen an diesen Maßstäben dürfte sich die vorliegende Gestaltung des Anhörverfahrens durch den Ausschuss für Umwelt und Forsten im Ergebnis als eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Wahrnehmung der Verfahrensautonomie der Ausschussmehrheit darstellen, bei der insbesondere eine verfassungsrechtlich relevante Beeinträchtigung der aus dem Mandat folgenden Beteiligungsrechte nicht zu erkennen ist.

Unter Berücksichtigung der dargestellten verfassungsrechtlichen Maßstäbe fokussiert sich die Prüfung vor allem auf die Frage, ob die seitens des Ausschusses für Umwelt und Forsten für das Anhörverfahren getroffenen terminlichen Festlegungen evident sachwidrig und damit willkürlich sind. Ein verfassungsrechtlich relevanter Missbrauch der Gestaltungsmacht der Mehrheit im Rahmen verfahrensmäßiger Festlegungen dürfte in Fällen wie dem vorliegenden jedoch nur bei einer derart erheblichen und außergewöhnlichen Verdichtung der zeitlichen Abläufe angenommen werden können, die ein Erreichen des mit der Anhörung verfolgten Zwecks als offensichtlich ausgeschlossen erscheinen lässt. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Schon unter Zugrundelegung der dargestellten parlamentarischen Praxis der Fachausschüsse dürfte hier eine erhebliche, außergewöhnliche Verdichtung der zeitlichen Abläufe des Anhörverfahrens im Ergebnis nicht vorliegen: Zwar wurden hier zwei zusätzliche Sitzungstermine außerhalb des vom Ältestenrat vereinbarten Arbeitsplan des Landtags anberaumt. Die jeweils vorgesehenen Termine bewegten sich jedoch - allesamt - in den jeweiligen Zeitkorridoren, welche auch in vergangenen Anhörverfahren festgelegt wurden, und die insoweit der parlamentarischen Praxis entsprechen.

Auch ungeachtet der Übereinstimmung des vorliegenden Verfahrens mit der parlamentarischen Praxis ist nicht ersichtlich, dass die jeweiligen Zeitfenster unvertretbar zu kurz bemessen waren. So stand für die Benennung der Anzuhörenden ein Zeitfenster von insgesamt zwei Wochen zur Verfügung. Die Zeit von der Beschlussfassung der Anhörung bis zu ihrer Durchführung betrug insgesamt 32 Tage, was zur inhaltlichen Vorbereitung der Anhörung gleichermaßen nicht unvertretbar knapp bemessen scheint. Im Ergebnis Gleiches dürfte auch für die Zeit zwischen Anhörung und Auswertung gelten, die hier acht Tage betrug. Dies gilt umso mehr als die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der acht Anzuhörenden in der Regel nur einige wenige Seiten umfassten; die umfangreichste Stellungnahme zählte elf Seiten.[30] Das 71 Seiten umfassende Anhörungsprotokoll wurde am 20. Juni 2025 verteilt, so dass die Auswertung der Anhörung zusätzlich

[30] Link zum Vorgang abrufbar unter: https://opal.rlp.de/portal/vorgang/V-330011.

anhand der protokollierten Stellungnahmen erfolgen kann. Die aus der Anhörung gewonnene Erkenntnisse können zudem im Rahmen von Änderungsanträgen auch (erst) zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs (3. oder 4. Juli 2025) eingebracht werden, was den für die (fraktionsinterne) Beratung zur Verfügung stehenden Zeitraum entsprechend erweitert.

Von der Beschlussfassung bis zur Auswertung umfasste das Anhörverfahren im vorliegenden Fall einen Zeitraum von insgesamt ungefähr sechs Wochen. In seiner bereits zitierten Entscheidung hielt das Bundesverfassungsgericht[31] einen Zeitraum von zehn Tagen zwischen der Verteilung der Gesetzesentwürfe bis zur Schlussabstimmung angesichts der durchschnittlichen Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens beim Deutschen Bundestag von über 200 Tagen für verfassungsrechtlich bedenklich, aber nicht evident verfassungswidrig.[32]

Auf der Grundlage der insoweit maßgeblichen Umstände des Einzelfalls ergibt sich für das hier zugrundeliegende Gesetzgebungsverfahren weiter, dass der Gesetzentwurf mit insgesamt 130 Seiten und 58 Paragraphen einerseits zwar als umfangreich zu bewerten ist, die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens mit einem Zeitraum von (voraussichtlich) ungefähr zwei Monaten andererseits jedoch eine den Gewährleistungen des freien Mandats in jeder Hinsicht gerecht werdende Beratung ermöglichen dürfte.

Für eine rechtsmissbräuchliche Beschleunigung des Anhörverfahrens mit dem Ziel, die Teilhaberechte der Abgeordneten und Fraktionen unzulässig zu verkürzen, dürften ungeachtet dessen auch schon deswegen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte vorliegen, weil der Ausschuss für Umwelt und Forsten im Rahmen seiner Beratungen über die terminliche Gestaltung des Anhörverfahrens den Interessen eines Teils der Ausschussmitglieder in mehrfacher Hinsicht entgegengekommen ist. So wurde zunächst der Ablauf der Frist zur Benennung der Anzuhörenden entsprechend dem Vorschlag der Fraktion der CDU[33] auf den 30. Mai 2025 festgesetzt. Die Anhörung sollte ursprünglich nach dem Vorschlag des Ausschussvorsitzenden am 5. Juni 2025 stattfinden, die Fraktion der CDU sprach sich jedoch für den 25. Juni 2025 als Anhörungstermin aus.[34] Als Kompromissvorschlag wurde sodann der 17. Juni 2025 für die Anhörung gewählt, nachdem zuvor auch erwogen worden war, die Anhörung und deren Auswertung in einer Sitzung am 25. Juni 2025 durchzuführen. Hiermit hatte sich die Fraktion der CDU jedoch nicht einverstanden erklärt, sondern signalisiert, dass eine sich unmittelbar anschließende Auswertung nicht akzeptiert werde.[35]

31 BVerfGE 165, 206.
32 Vgl. auch: *Sachs*, in: Mann, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 77 Rn. 5 a).
33 APr. 18/33, S. 4.
34 APr. 18/33, S. 3.
35 APr. 18/33, S. 10.

Auch wenn hier eine deutliche Straffung und Einkürzung des Anhörverfahrens unzweifelhaft vorliegt, lassen sich daraus jedoch keine verfassungsrechtlichen Einwendungen ableiten, die die Verfassungskonformität des vom Ausschuss für Umwelt und Forsten gewählten Verfahrens in Zweifel ziehen könnte. Vielmehr dürfte es sich um eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Wahrnehmung der Verfahrensautonomie der Ausschussmehrheit handeln, für die keine verfassungsrechtlich relevante Beeinträchtigung mandatsbezogener sowie (oppositions-)fraktionsbezogener Beteiligungsrechte zu erkennen ist.

VI. Ergebnis

Die Geschäftsordnung des Landtags enthält keine Festlegungen oder Konkretisierungen zeitlicher Art für die Ausgestaltung von Anhörverfahren der Fachausschüsse. Die Gestaltungsbefugnis der Ausschuss(-mehrheit) folgt geschäftsordnungsrechtlich für das Anhörverfahren aus der Bestimmung des § 78 Abs. 3 Satz 1 GOLT, wonach die Ausschüsse die Form ihrer Beratungen selbst bestimmen. Verfassungsrechtlich folgt sie aus dem Mehrheitsprinzip (Art. 88 Abs. 2 LV), wonach es der Parlamentsmehrheit vorbehalten ist, die Prioritäten und Abläufe im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren zu bestimmen.

Die vom Ausschuss für Umwelt und Forsten im Rahmen des Anhörverfahrens festgelegten Termine erweisen sich als geschäftsordnungskonform und bewegen sich darüber hinaus auch in dem durch die parlamentarische Praxis gezogenen Rahmen. Anhaltspunkte dafür, dass durch die terminliche Gestaltung des Verfahrens der Anhörungszweck vereitelt würde, sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabs ist zu berücksichtigen, dass hier einzelne Akte und Verfahrensschritte innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens auf Ausschussebene in Rede stehen, für die fraglich ist, ob diese überhaupt in verfassungsrechtlich relevanter Weise in Rechte des Abgeordneten eingreifen können. Zweifel daran sind umso mehr angebracht, als Ausschussberatungen - und in der Folge ebenso Ausschussanhörungen – von der Landesverfassung bei Gesetzgebungsverfahren weder vorausgesetzt noch überhaupt vorgesehen sind. Es handelt sich bei Anhörungen mithin um einen (im Rahmen des Minderheitenrechts) optionalen, verfassungsrechtlich nicht verbürgten Teilakt des Gesetzgebungsverfahrens.

Die verfassungsrechtliche Überprüfung fokussiert sich im vorliegenden Fall daher auf die Frage, ob die seitens des Ausschusses für Umwelt und Forsten für das Anhörverfahren getroffenen terminlichen Festlegungen evident sachwidrig und damit willkürlich sind.

Ein verfassungsrechtlich relevanter Missbrauch der Gestaltungsmacht der Mehrheit im Rahmen verfahrensmäßiger Festlegungen dürfte jedoch nur bei derart erheblichen und außergewöhnlichen Verdichtungen der zeitlichen Abläufe angenommen werden könne, die ein Erreichen des mit der Anhörung verfolgten Zwecks offensichtlich ausgeschlossen erscheinen lassen. Ein solcher Fall liegt hier schon unter Zugrundelegung der parlamentarischen Praxis der Fachausschüsse nicht vor. Zwar wurden zwei zusätzliche Sitzungstermine außerhalb des vom Ältestenrat vereinbarten Arbeitsplans des Landtags anberaumt. Die jeweils vorgesehenen Termine bewegen sich allerdings - allesamt - in den jeweiligen Zeitkorridoren, welche auch in vergangenen Anhörverfahren festgelegt wurden und entsprechen damit der parlamentarischen Praxis.

Das Bundesverfassungsgericht hielt einen Zeitraum von zehn Tagen zwischen der Verteilung der Gesetzesentwürfe bis zur Schlussabstimmung angesichts der durchschnittlichen Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens beim Deutschen Bundestag von über 200 Tagen für verfassungsrechtlich bedenklich, aber nicht evident verfassungswidrig. Im vorliegenden Fall umfasste das Anhörverfahren von der Beschlussfassung bis zur Auswertung einen Zeitraum von ungefähr sechs Wochen; das Gesetzgebungsverfahren umfasste einen Zeitraum von knapp zwei Monaten.

Für eine rechtsmissbräuchliche Beschleunigung des Anhör- und damit letztlich des Gesetzgebungsverfahrens mit dem Ziel, die Teilhaberechte der Abgeordneten und Fraktionen unzulässig zu verkürzen, dürften folglich keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte vorliegen. Die vorliegend zu untersuchende Gestaltung des Anhörverfahrens durch den Ausschuss für Umwelt und Forsten dürfte sich daher im Ergebnis als eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Wahrnehmung der Verfahrensautonomie der Ausschussmehrheit darstellen.

W i s s e n s c h a f t l i c h e r D i e n s t

Anlage

Anlage

Betrachtung der in Anhörverfahren gesetzten Fristen in der 18. Wahlperiode

Nachfolgend werden die im Zusammenhang mit Ausschussanhörungen gesetzten Fristen einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Es handelt sich dabei um eine Analyse, die angesichts der Vielzahl an Verfahren keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Sie dient lediglich dazu, einen stichprobenartigen Überblick über die parlamentarische Praxis in der 18. Wahlperiode zu geben.

1. Frist zur Benennung der Anzuhörenden

- Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/12003), Link zum Vorgang: Beschluss am 04. Juni 2025, Ablauf Benennungsfrist: 12. Juni 2025 (**8 Tage**)
- …tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/11754), Link zum Vorgang: Beschluss am 22. Mai 2025, Ablauf Benennungsfrist: 06. Juni 2025 (**15 Tage**)
- Landesklimaschutzgesetz (LKSG) Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/11726), Link zum Vorgang: Beschluss am 02. Mai 2025, Frist zur Benennung: 14. Mai 2025 (**12 Tage**)
- …tes Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes, Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/11243), Link zum Vorgang: Beschluss am 12. Februar 2025, Frist zur Benennung: 28. Februar 2025 (**16 Tage**)
- Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes (AGWPG), Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/11242), Link zum Vorgang: Beschluss am 13. Februar 2025, Frist zur Benennung: 28. Februar 2025 (**15 Tage**)
- Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/10784), Link zum Vorgang: Beschluss am 12. Dezember 2024, Frist zur Benennung: 18. Dezember 2024 (**6 Tage**)
- …tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/10756), Link zum Vorgang: Beschluss am 11. Dezember 2024, Frist zur Benennung: 20. Dezember 2025 (**9 Tage**)
- Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/9879), Link zum Vorgang: Beschluss am 28. August 2024, Frist zur Benennung: 10. September 2024 (**13 Tage**)
- Landesgesetz zur Änderung bauordnungs- und berufsqualifikationsrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/9534), Link zum Vorgang: Beschluss am 27. Juni 2024, Frist zur Benennung: 11. Juli 2024 (**2 Wochen**)
- Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/8153), Link zum Vorgang: Beschluss am 11. Januar 2024, Frist zur Benennung: 24. Januar 2024 (**13 Tage**)

- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/7536), Link zum Vorgang: Beschluss vom 04. Oktober 2023, Frist zur Benennung: 24. November 2023 (**7 Wochen**)
- Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/6908), Link zum Vorgang: Beschluss am 13. September 2023, Frist zur Benennung: 04. Oktober 2023 **(3 Wochen**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/6909), Link zum Vorgang: Beschluss am 13. September 2023, Frist zur Benennung: 04. Oktober 2023 (**3 Wochen**)
- Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landessolargesetzes Gesetzentwurf Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (Drucksache 18/6910), Link zum Vorgang: Beschluss am 08. September 2023, Frist zur Benennung: 14. September 2023 (**6 Tage**)
- Landesgesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf (Staatsvertrag) Landesregierung (Drucksache 18/6819), Link zum Vorgang: Beschluss am 07. September 2023, Frist zur Benennung: 14. September 2023 (**1 Woche**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG) Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/5548), Link zum Vorgang: Beschluss am 07. März 2023, Frist zur Benennung: 31. März 2023 (**24 Tage**)
- Landesgesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/5524), Link zum Vorgang: Beschluss am 20. April 2023, Frist zur Benennung: 24. April 2023 (**4 Tage**)
- Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/5471), Link zum Vorgang: Beschluss am 16. März 2023, Frist zur Benennung: 24. März 2023 (**8 Tage**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/5225), Link zum Vorgang: Beschluss am 15. Februar 2023, Frist zur Benennung: 05. März 2023 (**18 Tage**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung des Artikels 76) Gesetzentwurf Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (Drucksache 18/4755), Link zum Vorgang: Beschluss am 15. Dezember 2022, Frist zur Benennung: 23. Februar 2023 (**10 Wochen**)
- Landesgesetz zur Änderung des Landessolargesetzes Rheinland-Pfalz Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/4759), Link zum Vorgang: Beschluss am 09. Dezember 2022, Frist zur Benennung: 21. Dezember 2022 (**12 Tage**)
- Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) Gesetzentwurf

Landesregierung (Drucksache 18/4111), Link zum Vorgang: Beschluss am 20. September 2022, Frist zur Benennung: 22. September 2022 (**2 Tage**)

- Gesetz zur Regelung der Landesgrundsteuer Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/1482), Link zum Vorgang: Beschluss am 08. Dezember 2021, Frist zur Benennung: 17. Dezember 2021 (**9 Tage**)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drucksache 18/555), Link zum Vorgang: Beschluss am 22. Juli 2021, Frist zur Benennung: 28. Juli 2021 (**6 Tage**)

2. Zeitlicher Abstand zwischen Ablauf der Benennungsfrist und Anhörung

- Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/12003), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 12. Juni 2025, Anhörung am 26. Juni 2025 (**2 Wochen**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/11754), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 06. Juni 2025, Anhörung am 18. Juni 2025 (**12 Tage**)
- Landesklimaschutzgesetz (LKSG) Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/11726), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 14. Mai 2025, Anhörung am 03. Juni 2025 (**3 Wochen**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes, Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/11243), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 28. Februar 2025, Anhörung am 27. März 2025 (**4 Wochen**)
- Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes (AGWPG), Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/11242), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 28. Februar 2025, Anhörung am 27. März 2025 (**4 Wochen**)
- Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/10784), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 18. Dezember 2024, Anhörung am 16. Januar 2025 (**4 Wochen**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/10756), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 20. Dezember 2024, Anhörung am 22. Januar 2025 (**5 Wochen**)
- Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/9879), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 10. September 2024, Anhörung am 24. September 2025 (**2 Wochen**)
- Landesgesetz zur Änderung bauordnungs- und berufsqualifikationsrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/9534), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 11. Juli 2024, Anhörung am 05. September 2024 (**8 Wochen**)

- Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/8153), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 24. Januar 2024, Anhörung am 28. Februar 2024 (**5 Wochen**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/7536), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 24. November 2023, Anhörung am 07. Februar 2024 (**11 Wochen**)
- Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/6908), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 04. Oktober 2023, Anhörung am 22. November 2023 (**7 Wochen**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/6909), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 04. Oktober 2023, Anhörung am 11. Januar 2024 (**14 Wochen**)
- Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landessolargesetzes Gesetzentwurf Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (Drucksache 18/6910), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 14. September 2023, Anhörung am 12. Oktober 2023 (**4 Wochen**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG) Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/5548), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 31. März 2023, Anhörung am 13. Juli 2023 (**15 Wochen**)
- Landesgesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/5524), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 24. April 2023, Anhörung am 24. Mai 2023 (**4 Wochen**)
- Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/5471), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 24. März 2023, Anhörung am 19. April 2023 (**26 Tage**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/5225), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 05. März 2023, Anhörung am 23. März 2023 (**18 Tage**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung des Artikels 76) Gesetzentwurf Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (Drucksache 18/4755), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist: 23. Februar 2023, Anhörung am 09. März 2023 (**2 Wochen**)
- Landesgesetz zur Änderung des Landessolargesetzes Rheinland-Pfalz Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/4759), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 21. Dezember 2022, Anhörung am 09. Februar 2023 (**7 Wochen**)
- Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) Gesetzentwurf

Landesregierung (Drucksache 18/4111), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist: 22. September 2022, Anhörung am 05. Oktober 2022 (**13 Tage**)

- Gesetz zur Regelung der Landesgrundsteuer Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/1482), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 17. Dezember 2021, Anhörung am 03. Februar 2022 (**7 Wochen**)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drucksache 18/555), Link zum Vorgang: Ablauf Benennungsfrist am 28. Juli 2021, Anhörung am 09. September 2021 (**6 Wochen**)

3. Zeitlicher Abstand zwischen Anhörung und Auswertung

- Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/12003), Link zum Vorgang: Anhörung am 26. Juni 2025, Auswertung am 30. Juni 2025 (**4 Tage**)
- …tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/11754), Link zum Vorgang: Anhörung am 18. Juni 2025, Auswertung am 28. August 2025 (**10 Wochen**)
- Landesklimaschutzgesetz (LKSG) Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/11726), Link zum Vorgang: Anhörung am 03. Juni 2025, Auswertung am 27. Juni 2025 (**3,5 Wochen**)
- …tes Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes, Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/11243), Link zum Vorgang: Anhörung am 27. März 2025, Auswertung am 27. März 2025 (**anschließende Auswertung**)
- Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes (AGWPG), Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/11242), Link zum Vorgang: Anhörung am 27. März 2025, Auswertung am 27. März 2025 (**anschließende Auswertung**)
- Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/10784), Link zum Vorgang: Anhörung am 16. Januar 2025, Auswertung am 06. Februar 2025 (**3 Wochen**)
- …tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/10756), Link zum Vorgang: Anhörung am 22. Januar 2025, Auswertung am 12. Februar 2025 (**3 Wochen**)
- Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/9879), Link zum Vorgang: Anhörung am 24. September 2024, Auswertung am 24. September 2024 (**anschließende Auswertung**)
- Landesgesetz zur Änderung bauordnungs- und berufsqualifikationsrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/9534), Link zum Vorgang: Anhörung am 05. September 2024, Auswertung am 30. Oktober 2024 (**8 Wochen**)

- Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/8153), Link zum Vorgang: Anhörung am 28. Februar 2024, Auswertung am 28. Februar 2024 (**anschließende Auswertung**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/7536), Link zum Vorgang: Anhörung am 07. Februar 2024, Auswertung am 04. April 2024 (**8 Wochen**)
- Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/6908), Link zum Vorgang: Anhörung am 22. November 2023, Auswertung am 22. November 2023 (**anschließende Auswertung**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/6909), Link zum Vorgang: Anhörung am 11. Januar 2024, Auswertung am 07. Februar 2024 (**4 Wochen**)
- Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landessolargesetzes Gesetzentwurf Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (Drucksache 18/6910), Link zum Vorgang: Anhörung am 12. Oktober 2023, Auswertung am 02. November 2023 (**3 Wochen**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG) Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/5548), Link zum Vorgang: Anhörung am 13. Juli 2023, Auswertung am 07. September 2023 (**8 Wochen**)
- Landesgesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/5524), Link zum Vorgang: Anhörung am 24. Mai 2023, Auswertung am 24. Mai 2023 (**anschließende Auswertung**)
- Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/5471), Link zum Vorgang: Anhörung am 19. April 2023, Auswertung am 24. Mai 2023 (**5 Wochen**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes Gesetzentwurf Landesregierung (Drucksache 18/5225), Link zum Vorgang: Anhörung am 23. März 2023, Auswertung am 27. April 2023 (**5 Wochen**)
- ...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung des Artikels 76) Gesetzentwurf Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (Drucksache 18/4755), Link zum Vorgang: Anhörung am 09. März 2023, Auswertung am 27. April 2024 (**7 Wochen**)
- Landesgesetz zur Änderung des Landessolargesetzes Rheinland-Pfalz Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/4759), Link zum Vorgang: Anhörung am 09. Februar 2023, Auswertung am 23. März 2023 (**6 Wochen**)
- Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) Gesetzentwurf

Landesregierung (Drucksache 18/4111), Link zum Vorgang: Anhörung am 05. Oktober 2022, Auswertung am 14. November 2022 (**6 Wochen**)

- Gesetz zur Regelung der Landesgrundsteuer Gesetzentwurf Fraktion der CDU (Drucksache 18/1482), Link zum Vorgang: Anhörung am 03. Februar 2022, Auswertung am 17. März 2022 (**6 Wochen**)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drucksache 18/555), Link zum Vorgang: Anhörung am 09. September 2021, Auswertung am 15. September 2021 (**6 Tage**)